Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft

# HELDBURGER UNTERLAND

mit den Städten Heldburg und Ummerstadt
sowie den Gemeinden Straufhain,
Westhausen, Schlechtsart und
Schweickershausen

25. Jahrgang | Freitag, den 12. Juni 2020 | Nr. 6

## Grußwort des Gemeinschaftsvorsitzenden

### Gemeinsam neue Wege beschreiten

*Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,*

*seit dem 01. Juni 2020 darf ich nunmehr der VG Heldburger Unterland als ehrenamtlicher Gemeinschaftsvorsitzender vorstehen. Für das mir entgegengebrachte Vertrauen seitens der Gemeinschaftsversammlung möchte ich mich auch an dieser Stelle noch einmal bedanken. Es ist nicht selbstverständlich, dass wir diesen neuen Weg gemeinsam beschreiten.*

*Vor uns liegen vielfältige Aufgaben, deren Erledigung immer ein vordergründiges Ziel hat: Bürgernahe und nachvollziehbare Lösungen zu schaffen. Das Team im Rathaus Heldburg wird in den verschiedenen Bereichen in enger Zusammenarbeit mit den Bürgermeistern der Mitgliedskommunen versuchen, gewissenhaft und zielorientiert die nicht zu knappen Herausforderungen zu meistern. Das Spektrum der Arbeiten des öffentlichen Dienstes wird in Zukunft nicht kleiner, sondern eher noch facettenreicher werden. Die aktuelle Corona-Krise wird vorübergehen und wir werden diese mit Sicherheit gemeinsam gut überstehen. Themen wie die Digitalisierung und die Aufrechterhaltung unserer öffentlichen Daseinsvorsorge sind dagegen auch weiterhin allgegenwärtig. Scheuen Sie sich nicht, uns zu anzusprechen, sodass wir auf einem möglichst kurzen Weg zu einer zufriedenstellenden Lösung Ihrer Anliegen kommen.*

*Zum Ende meiner kurzen Ausführungen möchte ich es jedoch nicht versäumen, mich bei meinem Vorgänger im Amt des Gemeinschaftsvorsitzenden, Herrn Detlef Pappe, zu bedanken. Detlef Pappe hat in den vergangenen 30 Jahren nach der Friedlichen Revolution in verschiedenen Ämtern seinen „öffentlichen Dienst" abgeleistet. Dafür gebührt ihm Dank und Respekt für die erbrachte Arbeits- und Lebensleistung. Ich wünsche ihm im Namen der Verwaltungsgemeinschaft alles Gute und Gesundheit für seinen wohlverdienten Ruhestand.*

*Mit freundlichen Grüßen*

***Ihr Christopher Other***
***Gemeinschaftsvorsitzender***

# Amtlicher Teil der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“

## Telefonverzeichnis VG Heldburg NEU!

| Bereich | Funktion | Telefon |
|---|---|---|
| Behörden-leitung | Gemeinschaftsvorsitzender | 288 12 |
| | Sekretariat | 288 11 |
| | Sekretariat Bürgermeister Heldburg | 288 13 |
| Haupt-verwaltung | Amtsleiter | 288 20 |
| | Personal, Sitzungsdienst | 288 23 |
| | Ordnungsamt | 288 26 |
| | Meldeamt/Standesamt | 288 27 |
| Kämmerei | SGL Finanzen/Kämmerei | 288 30 |
| | Sachbearbeitung Steuern | 288 31 |
| | Sachbearbeitung Steuern | 288 32 |
| Kasse | SGL Kasse | 288 35 |
| | Sachbearbeitung Kasse | 288 36 |
| | Sachbearbeitung Kasse/Vollstreckung | 288 37 |
| Bauamt | Amtsleitung | 288 40 |
| | SGL Bau/Bauplanung | 288 41 |
| | Sachbearbeiter Bau | 288 42 |
| | Liegenschaften/Forst | 288 45 |
| | Sachbearbeitung Liegenschaften/ Forst/Friedhöfe | 288 46 |
| | Sachbearbeitung Liegenschaften | 288 47 |
| Fax | | 288 88 |

# Stadt Heldburg

## 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Heldburg

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 hat der Stadtrat der Stadt Heldburg in seiner Sitzung am 12.05.2020 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Heldburg beschlossen und die Stadt Heldburg erlässt diese:

**Artikel 1**

Die Hauptsatzung der Stadt Heldburg vom 16.07.2019 bekannt gemacht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland vom 09. August 2019, Seite 1, wird wie folgt geändert:

1. Im § 9 Abs. 3 wird nach der Ziffer 12 die folgende Ziffer 13 eingefügt:
   „13. Wird auf Grund einer Pandemie oder einer anderen Naturkatastrophe eine Stundung bei der Zahlung von Grund- oder Gewerbesteuern oder ein Antrag auf Stundung von Mietzahlungen durch den jeweiligen Zahlungspflichtigen gestellt und darf oder kann der Stadtrat oder ein Ausschuss aus den gleichen Gründen nicht tagen, so darf der Bürgermeister abweichend von Ziffer 8 über die Stundung anstatt des Stadtrates oder des sonst zuständigen Ausschusses in unbegrenzter Höhe entscheiden. Der Stadtrat oder der zuständige Ausschuss ist vom Bürgermeister in der ersten Sitzung, welche auf den Wegfall der Hinderungsgründe stattfindet, zu unterrichten.“

**Artikel 2**

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Heldburg tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Heldburg
Heldburg, den 14.05.2020
**gez. Other**
**Other**
**Bürgermeister** - Siegel -

## Die Abteilung Liegenschaften informiert:

Veräußerung von Gemeinde-Vermögen nach Thüringer Kommunalordnung - ThürKO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 - § 67 besagt: (1) Die Gemeinde darf Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht braucht, veräußern. Vermögensgegenstände dürfen in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden… (3) Der volle Wert nach Absatz 1 S. 2 kann bei Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten auch nachgewiesen werden, 1. durch das Höchstgebot zu einer bedingungsfreien öffentlichen Ausschreibung…

### Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Heldburg schreibt folgendes Grundstück meistbietend zum Verkauf aus:

Gemarkung: **Volkmannshausen**
Flurstück: **Teilfläche des Flurstücks 29/2**
Flurstücksgröße: **insgesamt ca. 555 m² (Teilfläche)**

Die Vermessungskosten trägt der Käufer.

Angebote sind bis einschließlich **10. Juli 2020** in der

**VG „Heldburger Unterland“, Abteilung Liegenschaften,**
**Frau Wiegler, OT Heldburg, Häfenmarkt 164,**
**98663 Heldburg,**

abzugeben. Verspätet abgegebene Angebote können bei der Zuschlagserteilung nicht berücksichtigt werden. Das Kaufpreisangebot ist in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift **„Angebot Flurstück 29/2 in Volkmannshausen“** zu versehen.

Es wird erwartet, dass bei Abgabe eines Angebotes die Finanzierung des Kaufpreises sichergestellt ist. Es besteht für den Höchstbietenden kein Rechtsanspruch auf Erwerb des Objektes. Die Stadt Heldburg bleibt in ihrer Vergabeentscheidung frei.

Die am Gebotsverfahren beteiligten Bieter werden über den Ausgang des Verfahrens benachrichtigt. Entstandene Kosten werden nicht erstattet.

Der Fachbereich Liegenschaften stimmt mit dem/der Käufer(in) den Kaufvertrag ab. Sämtliche Kosten der Durchführung des Vertrages trägt der/die Käufer(in).

Ihr Ansprechpartner zu Fragen des Verkaufes bzw. des Ausschreibungsverlaufes:

**Frau Wiegler** **Tel.: 036871 288-45**
(VG „Heldburger Unterland“,
Liegenschaftsverwaltung)

# Bekanntmachung der Stadt Heldburg

## Verfahren zur Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung im Ortsteil Albingshausen für das Gebiet „Albingshäuser Straße“ / Einleitungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Heldburg beschließt die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für das Gebiet „Albingshäuser Straße“ im OT Albingshausen. Durch diese Ergänzungssatzung sollen die Flurstücke Nr. 629/4, 629/5, 629/7 sowie Teilflächen der Wegegrundstücke 626 und 628 in der Gemarkung Albingshausen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden.
Der Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

**Beschluss vom:** 12.05.2020 **Beschluss-Nr.:** Ö 08/03/20

| | |
|---|---|
| Anzahl der anwesenden Mitglieder des Stadtrates: | 14 von 19 |
| Beschlussfähigkeit: | ja |
| **Abstimmergebnis:** | |
| Ja-Stimmen: | 14 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Enthaltungen: | 0 |

Bemerkung:
Auf Grund des § 38 ThürKO waren keine Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**gez.: Ch. Other** **-Siegel-**
**Bürgermeister**

# Die Abteilung Liegenschaften informiert:

Veräußerung von Gemeinde-Vermögen nach Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 - § 67 besagt: (1) Die Gemeinde darf Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht braucht, veräußern. Vermögensgegenstände dürfen in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden… (3) Der volle Wert nach Absatz 1 S. 2 kann bei Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten auch nachgewiesen werden, 1. durch das Höchstgebot zu einer bedingungsfreien öffentlichen Ausschreibung…

## Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Heldburg schreibt gemäß des Stadtratsbeschlusses vom 19.03.2019 folgende Grundstücke meistbietend zum Verkauf aus:

| | |
|---|---|
| Gemarkung: | **Gellershausen** |
| Flurstücke: | **55 mit einer Größe von 623 m²** |
| | **56 mit einer Größe von 365 m²** |
| Adresse: | **Gellershäuser Dorfstraße 81,** |
| | **98663 Heldburg/OT Gellershausen** |

Auf dem Flurstück 55 steht ein Haus, welches sich in einem sanierungsbedürftigen Zustand befindet (siehe Bilder). Für die Besichtigung des Hauses steht die Stadt Heldburg (Tel.: 036871 21485) zur Verfügung. Gewünschte Besichtigungstermine sind mindestens 2 Werktage vorher abzustimmen.

Angebote sind bis einschließlich **10. Juli 2020** in der

**VG „Heldburger Unterland“, Abteilung Liegenschaften,**
**Frau Wiegler, OT Heldburg, Häfenmarkt 164,**
**98663 Heldburg,**

abzugeben. Verspätet abgegebene Angebote können bei der Zuschlagserteilung nicht berücksichtigt werden. Das Kaufpreisangebot ist in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift **„Angebot Gellershäuser Dorfstraße 81“** zu versehen.

Es wird erwartet, dass bei Abgabe eines Angebotes die Finanzierung des Kaufpreises sichergestellt ist. Es besteht für den Höchstbietenden kein Rechtsanspruch auf Erwerb des Objektes. Die Stadt Heldburg bleibt in ihrer Vergabeentscheidung frei.

Die am Gebotsverfahren beteiligten Bieter werden über den Ausgang des Verfahrens benachrichtigt. Entstandene Kosten werden nicht erstattet.

Der Fachbereich Liegenschaften stimmt mit dem/der Käufer(in) den Kaufvertrag ab. Sämtliche Kosten der Durchführung des Vertrages trägt der/die Käufer(in).

Ihr Ansprechpartner zu Fragen des Verkaufes bzw. des Ausschreibungsverlaufes:

**Frau Wiegler** **Tel.: 036871 288-45**
(VG „Heldburger Unterland“,
Liegenschaftsverwaltung)

# Gemeinde Straufhain

## Hauptsatzung der Gemeinde Straufhain

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) hat der Gemeinderat der Gemeinde Straufhain in seiner Sitzung am 27.02.2020 die folgende Hauptsatzung beschlossen und die Gemeinde Straufhain erlässt diese:

**§ 1**
**Name**

**(1)** Die Gemeinde führt den Namen „Straufhain“.
**(2)** Ortsteile behalten ihren bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der Gemeinde.

Straufhain OT Adelhausen
Straufhain OT Eishausen
Straufhain OT Linden
Straufhain OT Massenhausen
Straufhain OT Seidingstadt
Straufhain OT Sophienthal
Straufhain OT Steinfeld
Straufhain OT Stressenhausen
Straufhain OT Streufdorf

**§ 2**
**Gemeindegebiet**

**(1)** Die Gemeinde Straufhain grenzt an die Gemeinden Stadt Heldburg, Westhausen, Schlechtsart, Gleichamberg, Hildburghausen, Veilsdorf im Thüringischen und an Bad Rodach und Trappstadt im Bayrischen.
**(2)** Das Gemeindegebiet untergliedert sich in die Ortsteile Adelhausen, Eishausen, Massenhausen, Linden, Seidingstadt, Sophienthal, Steinfeld, Stressenhausen und Streufdorf.

**§ 3**
**Gemeindewappen, Gemeindeflagge, Gemeindesiegel**

**(1)** Das Gemeindewappen zeigt in Gold auf einem grünen Berg ein gezinnter roter Turm, beseitet von einem grünen Eichen- und einem Buchenblatt.
**(2)** Die Flagge der Gemeinde ist längs in der Mitte geteilt. Die Gemeindefarben sind grün und gelb.
**(3)** Das Dienstsiegel trägt die Umschrift, links beginnend im oberen Drittel „Einheitsgemeinde Straufhain“ und oben im Zentrum die Aufschrift „Thüringen“. In der Mitte zeigt das Siegel unser Gemeindewappen.
**(4)** Die Verwendung des Gemeindewappens bedarf der Genehmigung durch den Haupt- und Finanzausschuss.

**§ 4**
**Bürgerbegehren, Bürgerentscheid**

**(1)** Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat, sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.
**(2)** Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
**(3)** Absatz 1 und 2 gelten für Bürgerentscheide in Ortsteilen einer Gemeinde und in Ortschaften einer Landgemeinde entsprechend.
**(4)** Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde. In dem Ortsteil einer Gemeinde oder der Ortschaft einer Landgemeinde hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates oder des Ortschaftsrates.
**(5)** Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 5**
**Einwohnerversammlung**

**(1)** Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über die wichtigsten Gemeindeangelegenheiten zu unterrichten oder wenn dringende Angelegenheiten, die ortspezifischer Art sind, es erfordern. Darüber hinaus ist eine Einwohnerversammlung einzuberufen, wenn wenigstens 20 v.H. der Einwohner über 18 Jahre dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragen.
**(2)** Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Bedienstete der Gemeinde sowie Sachverständige hinzuziehen.
**(3)** Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, außerhalb der Tagesordnung stellen. Sollte keine Beantwortung möglich sein, ist innerhalb von vier Wochen eine schriftliche Beantwortung vorzunehmen.

**§ 6**
**Gemeinderat**

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister. Im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

**§ 7**
**Bürgermeister**

**(1)** Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Gemeinde gewählt und ist ehrenamtlich tätig.
**(2)** Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister neben den im § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben die folgenden weiteren Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung:

1. Vergaben von
   - Lieferungen und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne vom § 1 Nr. 1 VOL-A (Verdingungsordnung für Leistungen) bei einem Gesamtbetrag bis zu 20.000,00 €,
   - Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen bis zu 50.000,00 €,
   - Leistungen im Rahmen freiberuflicher Tätigkeit bis 7.500,00 €,
2. Klageerhebung, sofern in zivilrechtlichen Sachen der Streitwert die Zuständigkeit des Amtsgerichts nicht überschreitet,
3. Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis 5.000,00 €,
4. die Umschuldung von Krediten zur Erzielung günstigerer Konditionen,
5. die Bildung von Haushaltsresten,
6. Entscheidungen über überplanmäßige Ausgaben bis zu 20.000,00 € und bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 10.000,00 €,
7. Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu 2.000,00 €,
8. Stundung bis zu 4.000,00 €,
9. Vermietungen und Verpachtungen allgemein üblicher Art mit einem jährlichen Entgelt bis zu 5.000,00 €,
10. Käufe und Verkäufe von Grundstücken oder die Belastung von Grundstücken, sofern der Wert des Kaufes oder Verkaufes bzw. die Wertminderung durch die Belastung des jeweiligen gemeindlichen Grundstückes nicht mehr als 7.500,00 € beträgt,
11. Käufe und Verkäufe von Grundstücken aufgrund von Straßenvermessungen und Straßenschlussvermessungen unabhängig von ihrem Wert.

**(3)** Die grundsätzliche Bedeutung nach § 29 Abs. 2 Ziffer 1 der ThürKO ist im Vollzug des Haushaltes dann nicht gegeben, wenn der jeweilige Einzelfall der Entscheidung, welcher nicht unter den obigen Ziffern 1 bis 11 aufgeführt ist, und eine Verpflichtung zur Zahlung von nicht mehr als 0,5 v.H. des jeweiligen Verwaltungshaushaltes erwarten lässt und keine Kosten für folgende Haushaltsjahre entstehen lässt.
**(4)** Im Einzelfall können weitere Angelegenheiten dem Bürgermeister mit dessen Zustimmung durch Beschluss des Gemeinderates zur Erledigung übertragen werden (§ 29 Abs. 4 ThürKO).
**(5)** In wichtigen Angelegenheiten hat der Bürgermeister das Recht, außerordentliche Sitzungen des Gemeinderates bzw. des zuständigen Ausschusses anzuberaumen. Vom Eilentscheidungsrecht des Bürgermeisters ist nur, entsprechend § 30 ThürKO, Gebrauch zu machen.

**§ 8**
**Beigeordneter**

**(1)** Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.
**(2)** Der Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den Beigeordneten vertreten.

**§ 9**
**Ausschüsse**

**(1)** Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben

1. einen Haupt- und Finanzausschuss,
2. einen Bau-, Wohnungs- und Liegenschaftsausschuss

als beschließende Ausschüsse. Der Haupt- und Finanzausschuss hat neben dem Bürgermeister weitere 6 Mitglieder, der Bau-, Wohnungs- und Liegenschaftsausschuss hat neben dem Bürgermeister weitere 7 Mitglieder. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
**(2)** Die Ausschüsse setzen sich aus den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, Parteien, Wählergruppen und Zusammenschlüssen im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 5 ThürKO gemäß deren personellen Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke im Gemeinderat zusammen. Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.
**(3)** Die Ausschusssitze werden nach dem H. - Niemeyer - Verfahren verteilt. Haben dabei mehrere Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 5 ThürKO gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet die höhere Stimmenzahl, die bei den Wahlen zum Gemeinderat erlangt wurde, bei Stimmengleichheit das Los, der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert durchzuführen.
**(4)** Verändert sich während der Amtszeit das Stärkeverhältnis der Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse im Gemeinderat, so sind diese Änderungen nach vorstehendem Absatz 3 auszugleichen. Scheidet ein Gemeinderatsmitglied aus der ihn entsendenden Fraktion, Partei, Wählergruppe oder Zusammenschluss aus, so verliert er seinen Sitz im Ausschuss.
**(5)** Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt.
**(6)** Den Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss hat gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 ThürKO der Bürgermeister inne, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, der Stimmrecht hat.

**§ 10**
**Haupt- und Finanzausschuss**

**(1)** Der Haupt- und Finanzausschuss ist für die Beratung über die nachfolgenden Angelegenheiten zuständig:

1. Vorbereitung der Sitzungen und der Haushaltsdebatten des Gemeinderates,
2. Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, einschließlich wichtiger Personalangelegenheiten,
3. Koordination der Arbeiten aller Ausschüsse,
4. Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, insbesondere Vorbereiten der Haushaltssatzung, Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen,
5. Wesentliche umweltrelevante Angelegenheiten, soweit die Gemeinde zuständig ist,
6. Verkehrsentwicklungsplanung der Gemeinde,
7. Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung, einschließlich des Fremdenverkehrs,
8. Angelegenheiten des Gewerbewesens,
9. Denkmal- und Heimatpflege, Kultur und Gemeinschaftspflege, Erwachsenenbildung und Jugendpflege und
10. Förderung der Träger der freien Wohlfahrtspflege,
11. Angelegenheiten der Kindertageseinrichtungen.

**(2)** Soweit nicht der Bürgermeister entsprechend den Regelungen der ThürKO oder gemäß § 6 dieser Hauptsatzung zuständig ist, entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss im Sinne von § 26 Abs. 1 und 3 der ThürKO in den folgenden Angelegenheiten im Einzelfall als beschließender Ausschuss:

1. Die Auftragsvergaben von Einzelvorhaben des Vermögenshaushaltes, sofern sich der Gesamtaufwand bis zu 100.000,00 € beläuft,
2. die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger Ausgaben über 20.000,00 € und außerplanmäßiger Ausgaben über 10.000,00 € bis zu 50.000,00 € je Einzelfall,
3. den Verkauf von Grundstücken bei einem Wert bis zu 12.500,00 €, von Bauplätzen bis zu 12.500.00 €, über den Tausch und Erwerb von Grundstücken (auch bei Zwangsversteigerungen und der Ausübung des Vorkaufsrechts mit einem Wert bis zu 12.500,00 €) sowie über Miet- und Pachtverträge mit einem jährlichen Miet- oder Pachtzins von über 5.000,00 € bis zu 20.000,00 €,
4. über die Niederschlagung von Forderungen von 2.000,00 € bis zu 20.000,00 € im Einzelfall,
5. über den Erlass von Forderungen von 2.000,00 € bis zu 10.000,00 € im Einzelfall,
6. über Stundungen von 4.000,00 € bis zu 20.000,00 € im Einzelfall,
7. über den Abschluss von Vergleichen, sofern der Wert des durch die Gemeinde Straufhain zu tragenden Teiles des Vergleiches zwischen 5.000,00 € und 20.000,00 € liegt.
8. Geldanlagen aus Rücklagen bis zur Höhe von 50.000 Euro.

**§ 11**
**Bau-, Wohnungs- und Liegenschaftsausschuss**

**(1)** Der Bau-, Wohnungs- und Liegenschaftsausschuss ist für die Beratung über die nachfolgenden Angelegenheiten zuständig:

1. Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens, des Straßen-, Brücken- und Kanalbaues, der Ortsplanung,
2. Der Beschaffung von Baugelände,
3. Straßengrundabtretungen,
4. Angelegenheiten der Verkehrssicherheit.

**(2)** Soweit nicht der Bürgermeister entsprechend den Regelungen der ThürKO oder gemäß § 6 dieser Hauptsatzung zuständig ist, entscheidet der Bau-, Wohnungs- und Liegenschaftsausschuss im Sinne von § 26 Abs. 1 und 3 der ThürKO in den folgenden Angelegenheiten im Einzelfall als beschließender Ausschuss:

1. die Auftragsvergaben nach der VOB, UVgO oder VOF (nach erfolgter Ausschreibung),
2. Anträge auf Fördermittel,
3. Grenzregelungsverfahren nach dem Baugesetzbuch,
4. Gemeindliches Einvernehmen für alle baulichen Maßnahmen in der Größenordnung bis Ein- und Zweifamilienhäusern und Wohnbauten bis zu 10 Wohneinheiten,
5. Gemeindliches Einvernehmen für Gebäude mit gewerblicher Nutzung bis 120.000,00 €,
6. Gemeindliches Einvernehmen zu Grundstücksteilungen,
7. Gemeindliches Einvernehmen zu Ausnahmen und Befreiungen von der Bau- und Werbeanlagensatzung und der Plakatierungssatzung,
8. Gemeindliches Einvernehmen zu Vorhaben im Außenbereich,
9. Gemeindliches Einvernehmen bei Nutzungsänderungen von Gebäuden,
10. Gemeindliches Einvernehmen bei Abrissmaßnahmen,
11. Angelegenheiten der Gemeinde als Träger für öffentliche Belange in bedeutsamen Vorhaben.

**§ 12**
**Ehrenbezeichnungen**

**(1)** Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu „Ehrenbürgern“ ernannt werden.
**(2)** Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte, insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder ihr Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

1. Ehrenbürgermeister *(Altbürgermeister)*
2. Ehrenmitglied des Gemeinderates

3. Andere, die diese Aufzeichnungsgrundlage erfüllen, erhalten ihre zuletzt bzw. überwiegend ausgeübte Funktion mit dem Vorsatz „Ehren-„.

**(3)** Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger, vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
**(4)** Verleihung des „Ehrenbürgerrechtes“ und der „Ehrenbezeichnung“ soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
**(5)** Die Gemeinde kann das „Ehrenbürgerrecht“ und die „Ehrenbezeichnung“ wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

## § 13
## Entschädigung

**(1)** Der Bürgermeister der Gemeinde Straufhain erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 1.475,00 €.
**(2)** Der ehrenamtliche 1. Beigeordnete erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 365,00 €.
**(3)** Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates:

a) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 30,00 €.
b) Der Sockelbetrag ist zu kürzen, wenn das Mitglied des Gemeinderates an Sitzungen des Gemeinderates oder dessen Ausschüssen, in denen es bestätigt ist, unentschuldigt fehlt. Die Kürzung des Sockelbetrages beträgt je unentschuldigtem Fehlen an Gemeinderatssitzungen je 20,00 € und an Ausschusssitzungen je 10,00 €. Die Berechnung wird durch die Gemeindeverwaltung vorgenommen. Die Mitglieder des Gemeinderates haben die Möglichkeit des Einspruches. Über den Einspruch entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit den Fraktionsvorsitzenden.
c) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und dessen Ausschüssen, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld von 25,00 €. Das Sitzungsgeld wird höchstens für 2 Sitzungen an einem Tag gezahlt. Die Zahlung des Sitzungsgeldes ist von der Unterschriftsleistung auf der Anwesenheitsliste abhängig. Gezahlt wird das Sitzungsgeld nur, wenn der Anwesende mindestens die Hälfte der Sitzungsdauer anwesend war.
d) Außerdem erhalten sie Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls nach Buchstabe f) hinsichtlich der zur Wahrnehmung des Ehrenamtes von dem/der Bürgermeister/in angeordneten Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen oder anderen Veranstaltungen, Fahrtkosten u.ä., sofern sie anfallen und geltend gemacht werden.
e) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:
   der/die Vorsitzende eines Ausschusses 60,00 €
   der/die Vorsitzende einer Gemeinderatsfraktion 60,00 €
   Das Zusammentreffen von Funktionen bleibt unberührt.

f) Mitglieder des Gemeinderates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalles. Selbständig Tätige (§ 13 Abs. 1 Satz 3 ThürKO) erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens 3 Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 18.00 Uhr gewährt.
g) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung für die Gemeinderäte erfolgt nachträglich für ein Kalendervierteljahr.

**(4)** Den Mitgliedern des Gemeinderates steht für Dienstreisen mit Genehmigung des/der Bürgermeisters/in Fahrgeld und Tagegeld entsprechend dem Thüringer Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Thüringer Reisekostengesetz ThürRKG) vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), geändert durch Gesetz vom 12. Oktober 2018 (GVBl. S. 387, 399).
**(5)** Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Wahlausschüsse und der Wahlvorstände:

a) Die Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände erhalten, wenn sie außerhalb ihres Stimmbezirkes tätig werden, Ersatz ihrer notwendigen Fahrtkosten und Tagegelder entsprechend Abs. 4.
b) Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung in Höhe von
   - 25,00 € für jedes Mitglied des Wahlvorstandes
   - 10,00 € Zuschlag für den Wahlvorsteher
   - 10,00 € Zuschlag für den Schriftführer
   - 10,00 € Zuschlag für jedes Mitglied des Wahlvorstandes bei verbundenen Wahlen (z.B. Europawahl und Kommunalwahl).
c) Die Mitglieder des Briefwahlvorstandes erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung in Höhe von
   - 15,00 € für jedes Mitglied des Briefwahlvorstandes
   - 5,00 € Zuschlag für den Briefwahlvorsteher
   - 5,00 € Zuschlag für den Schriftführer
   - 5,00 € Zuschlag für jedes Mitglied des Briefwahlvorstandes bei verbundenen Wahlen (z.B. Europawahl und Kommunalwahl).
d) Wahlvorstände, die am auf den Wahltag folgenden Tag erneut zusammentreffen müssen, um das Wahlergebnis zu ermitteln, oder um die Ermittlung abzuschließen, erhalten zusätzlich eine Entschädigung von 15,00 €
e) Alle ehrenamtlichen Wahlhelfer erhalten für die Teilnahme an Schulungen zur Vorbereitung und Durchführung von Kommunalwahlen ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 €.
f) Die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € je Sitzung des Gemeindewahlausschusses.
g) Der Gemeindewahlleiter sowie der Stellvertreter des Gemeindewahlleiters erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung von 30,00 €.
h) Die in den Wahlgesetzen festgelegten Erfrischungsgelder werden auf die Entschädigung nach § 5 Ziff. 2 Abs. 1 ff angerechnet.

## § 14
## Öffentliche Bekanntmachungen und Unterrichtung der Einwohner

**(1)** Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland“ der Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland.
**(2)** Satzungen der Gemeinde sowie Beschlüsse des Gemeinderates werden durch Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland öffentlich bekannt gemacht. Sie treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft, soweit kein anderer Tag des Inkrafttretens bestimmt ist.
**(3)** Bestehen die Satzungen aus umfangreichen Karten oder anderen zeichnerischen Darstellungen, so werden diese abweichend vom Abs. 1, wenn gesetzlich nicht eine andere Bekanntmachung bestimmt ist, während der Dienststunden der Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland, Häfenmarkt 164, 98663 Heldburg zur öffentlichen Einsicht für die Dauer von 7 Tagen ausgelegt. Gegenstand, Ort, Frist und Zeit der Auslegung werden spätestens einen Tag vor Beginn gemäß der Bestimmung des Absatzes 1 bekannt gemacht.
**(4)** Der Tag der Bekanntmachung gemäß Abs. 2 bzw. der Tag der Auslegung und der Beendigung der Auslegung nach Abs. 3, die Vollendung und Bekanntmachung und das Inkrafttreten sind auf dem Original urkundlich zu vermerken.
**(5)** Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde. Das Amtsblatt der Gemeinde Straufhain dient der Unterrichtung der Bürger der Gemeinde.
**(6)** Zeit, Ort und Tagesordnungen der Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses (§ 35 Abs. 6 ThürKO) werden durch Aushang an folgender Verkündungstafel:

Streufdorf: Renkengasse, neben dem Rathaus

bekannt gegeben.
Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

**(7)** Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 2 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.
**(8)** Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

**§ 15**
**Sprachform, Inkrafttreten**

**(1)** Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
**(2)** Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 24.09.2009 in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 30.12.2013 außer Kraft.

Gemeinde STRAUFHAIN
Straufhain, den 14.05.2020
**gez. Kempf**
**Kempf**
**Bürgermeister** - Siegel -

## Bekanntmachung der Gemeinde Straufhain

### ERGÄNZUNGSSATZUNG der Gemeinde Straufhain für das Gebiet „Lange Suh“ im Ortsteil Steinfeld

**§ 1 Gesetzliche Grundlagen**

1. **Raumordnungsgesetz (ROG)** vom 22.12.2008 BGBl. I S. 2986) in der derzeit gültigen Fassung.
2. **Baugesetzbuch (BauGB)** vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung.
3. **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), in der derzeit gültigen Fassung.
4. **Planzeichenverordnung (PlanZV)** vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58), in der derzeit gültigen Fassung.
5. **Thüringer Bauordnung (ThürBO)** vom 13.03.2014 (GVBl. 2014 S. 49), in der derzeit gültigen Fassung.
6. **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BimSchG)** vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der derzeit gültigen Fassung.
7. **Thüringer Wassergesetz (ThürWG)** vom 18.08.2009 (GVBl. 2009 S. 648), in der derzeit gültigen Fassung.
8. **Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (ThürNatG)** vom 30.08.2006 (GVBl. S. 421), in der derzeit gültigen Fassung.
9. **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der derzeit gültigen Fassung.
10. **Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThDSchG)** vom 14.04.2004 (GVBl. S. 465), in der derzeit gültigen Fassung.
11. **Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)** vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), in der derzeit gültigen Fassung.
12. **Regionalplan Südwestthüringen** Bekanntmachung vom 09.05.2011 (Nr. 19/2011 Thüringer Staatsanzeiger) und 1. Änderung am 31.01.2012 (Nr. 31/2012 Thüringer Staatsanzeiger.
13. **Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm (LEntwPrgV TH)** vom 15.05.2014 (GVBl. 2014 S. 205).

**§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

**(1)** Die Ergänzung gilt für das Gebiet „Lange Suh“ Nord-westlich der Ortschaft Steinfeld. Durch diese Ergänzungssatzung soll eine Teilfläche der Flurstücks Nr. 308/3 (private Fläche mit vorh. Kleingewerbebetrieb) und 308/4 (private Grünfläche für eine geplante Wohnbebauung) in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden.
**(2)** Der Geltungsbereich wird im Süden durch die vorh. Wohnbebauung (Innenbereich), im Norden, Westen und Osten durch Grünland bzw. Gartenanlagen begrenzt.
**(3)** Die Grenzen sind im beigefügten Lageplan eingetragen. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung (siehe Anlage: Lageplan).

**§ 3 Sachlicher Geltungsbereich**

Die angrenzende Bebauung ist prägend für die geplante Bebauung und richtet sich nach § 34 BauGB. Die Errichtung von Hauptgebäuden ist innerhalb des festgelegten Baufeldes zulässig.

**§ 4 Verkehrsmäßige Erschließung**

Der verkehrsmäßige Anschluss an das örtliche Verkehrsnetz ist durch die Lage des Ergänzungsgebietes an der „Heldburger Straße“ bereits gegeben.

**§ 5 Festsetzungen zur Ver- und Entsorgung**

Da im Anschluss des Anliegerweges „Heldburger Straße“ in nördlicher Richtung keine Wendemöglichkeit für Entsorgungsfahrzeuge gegeben ist, sind die Abfalltonnen zur Abholung durch Abfallsammelfahrzeuge am Sammelplatz der „Heldburger Straße“ bereitzustellen.

**§ 6 Grünordnerische Festsetzungen**

Die Realisierung der Ergänzungssatzung stellt bei dem zu bebauenden Flurst.-Nr. 308/4 einen naturschutzrechtlichen Eingriff dar, der sich nicht vermeiden lässt.
Als Ausgleichsmaßnahmen sind folgende grünordnerische Festlegungen vorgesehen:

- befestigte Flächen (Zufahrten, Wege und Hofflächen) sind wasserdurchlässig auszuführen,
- als Ausgleich für die überbauten und versiegelten Flächen sind mindestens 3 Bäume zu pflanzen und auf Dauer zu unterhalten,
- an den Grenzen zum Außenbereich sind gebietstypische Sträucher und Bäume zu pflanzen.

Sträucher sind so anzulegen und zu unterhalten, dass eine Ausbreitung auf die angrenzenden Flächen ausgeschlossen ist. In diesem Zusammenhang ist auch das Thüringer Nachbarrechtsgesetz (ThürNRG, §§ 45 - 47) zu berücksichtigen.

**§ 7 Hinweise zu Bodenfunden**

Gemäß § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz unterliegen Bodenfunde der unverzüglichen Meldepflicht an das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Außenstelle Steinburgmuseum, Waldhaussiedlung 8, 98631 Römhild.

**§ 8 Inkrafttreten**

Die genehmigte Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Straufhain, den 27.02.2020
**gez. T. Kempf**
**Bürgermeister** Siegel

**Ausfertigung:** 26.05.2020
**gez. T. Kempf, Bürgermeister** Siegel

### BEGRÜNDUNG zur Ergänzungssatzung der Gemeinde Straufhain für das Gebiet „Lange Suh“ im Ortsteil Steinfeld

**1. PLANUNGSANLASS / PLANUNGSZIEL**

Durch die Einbeziehung einer Teilfläche des Flurstücks Nr. 308/3 und 308/4 in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Steinfeld soll eine städtebauliche Abrundung erfolgen.
Baulücken stehen in der Ortslage Steinfeld nicht zur Verfügung bzw. zum Verkauf. Da jedoch immer wieder nach Wohnbaugrundstücken gefragt wird, plant die Gemeinde Straufhain die Aufstellung einer Ergänzungssatzung und somit die Einbeziehung des im Lageplan dargestellten Geltungsbereiches in den Innenbereich von Steinfeld.
Auf dem Flst.-Nr. 308/4 ist eine Wohnbebauung geplant und auf dem Flst. Nr. 308/3 vorh. Kleingewerbebetrieb soll die Nutzung baurechtlich geordnet werden.
Der Charakter der bebauten Umgebung soll beibehalten werden. Das Ergänzungsgebiet soll sich harmonisch an die bestehende Ortslage angliedern.
Nach § 34 (4) 3 und (5) BauGB ist für die räumliche Ergänzung eine Satzung aufzustellen. Sie unterliegt der Anzeigeplicht gem. § 21 Abs. 3 ThürKO bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde.

## 2. SITUATIONSBESCHREIBUNG

**Lage und Größe des Planungsgebietes**

Das Planungsgebiet befindet sich nord-westlich der vorhandenen Ortslage von Steinfeld. Die Größe des Planungsgebietes umfasst ca. 3600 m² und soll auf einer Teilfläche des Flurstücks Nr. 308/3 (Gesamtfläche = 2939 m²) und einer Teilfläche des Flurstücks Nr. 308/4 (Gesamtfläche = 2939 m²) entstehen.
Die einzubeziehende Fläche ist durch die vorhandene Bebauung des angrenzenden Bereiches bereits geprägt. Die geplante Bebauung ist innerhalb des festgesetzten Baufeldes zulässig.

**Vorhandene Nutzung**

Bei dem betroffenen Flurstück Nr. 308/3 handelt es sich um eine private Fläche mit vorh. Lagergebäuden welche seit den 1990er Jahren von der ehemaligen LPG übernommen wurde und kleingewerblich als Baustofftransport und Baustofflagerung genutzt wird.
Beim Flurstück Nr. 308/4 handelt es sich um eine private Grünfläche.

## 3. FLÄCHENBEDARF

**Flurstück 308/3**

| | |
|---|---|
| Gesamtfläche: | ca. 2000 m² |
| Überbaubare Fläche | ca. 1250 m² |

**Flurstück 308/4**

| | |
|---|---|
| Gesamtfläche: | ca. 1600 m² |
| Überbaubare Fläche | ca. 450 m² |

## 4. ERSCHLIESSUNG

Der verkehrsmäßige Anschluss an das örtliche Verkehrsnetz ist durch die Lage des Ergänzungsgebietes unmittelbar an der „Heldburger Straße“ bereits gegeben.

## 5. VER- UND ENTSORGUNG

**Abfallentsorgung**

Die Bereitstellung der Abfalltonnen hat zur Abholung durch die Abfallsammelfahrzeuge an der „Heldburger Straße“ zu erfolgen.

**Wasser- und Abwasserversorgung**

Die wasser- und schmutzwassertechnische Erschließung des Ergänzungsgebietes kann über die vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen im Bereich der Heldburger Straße erfolgen.
Falls erforderlich, ist zur Herstellung von Ver- und Entsorgungsanlagen seitens der Vorhabensträger ein Teilerschließungsvertrag mit dem WAV-Hildburghausen abzuschließen und auf eigene Kosten herzustellen.
Unverschmutztes Oberflächenwasser ist in geeigneter Form auf dem Grundstück versickern zu lassen bzw. zur Gartenbewässerung zu sammeln.

## 6. GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

Die Realisierung der Ergänzungssatzung stellt einen naturschutzrechtlichen Eingriff dar, der sich nicht vermeiden lässt.
Als Ausgleichsmaßnahmen sind folgende grünordnerische Festlegungen vorgesehen:

- befestigte Flächen (Zufahrten, Wege und Hofflächen sind wasserdurchlässig auszuführen,
- als Ausgleich für überbaute und versiegelte Flächen sind mindestens 3 Bäume zu pflanzen und auf Dauer zu unterhalten,
- an den Grenzen des Geltungsbereiches sind zum Außenbereich in westlicher und nördlicher Richtung gebietstypische Sträucher und Bäume zu pflanzen.

| a) Bäume | b) Sträucher | c) Fassadenbegrünung |
|---|---|---|
| Feldahorn | Hartriegel | Wilder Wein |
| Spitzahorn | Hasel | Efeu |
| Hainbuche | Weißdorn | Knöterich |
| Esche | Liguster | Clematis |
| Vogelkirsche | Traubenkirsche | Geißschlinge |
| Wildbirne | Schlehe | Kletterrosen |
| Traubeneiche | Kreuzdorn | Spalierobst |
| Stieleiche | Hundsrose | |
| Eberesche | Salweide | |
| Winterlinde | Holunder | |
| Bergulme | Schneeball | |
| Obstbäume in Sorten | | |

**Hinweise auf Rechtsfolgen:**

Verstöße wegen der Verletzung der in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthaltenen oder auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, müssen innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Bad Colberg-Heldburg unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.
Gemäß § 233 Abs. 2 BauGB wird auf die seit dem 01. Januar 2007 geltende Fristenregelung des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und
3. der nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Colberg-Heldburg geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist schriftlich darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
Die Ergänzungssatzung der Gemeinde Straufhain über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil für das Gebiet „Lange Suh“ im OT Steinfeld ist während der Dienstzeiten in der Bauverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164, 98663 Heldburg, OT Heldburg einzusehen.

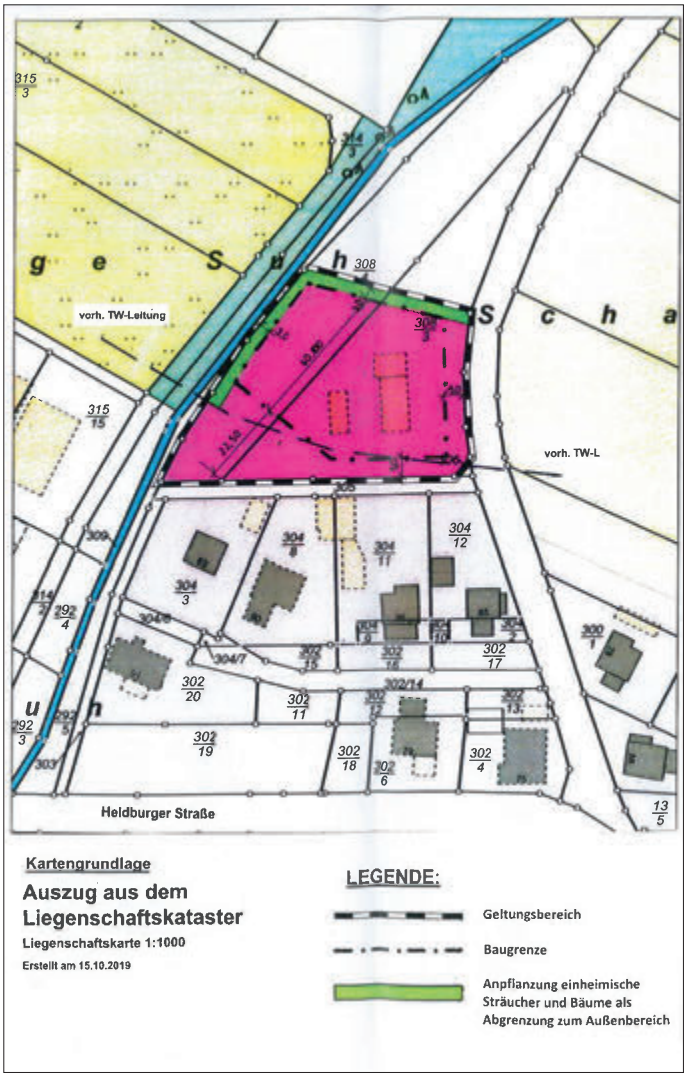

**Maßstab ca. 1 : 4000**

**Bearbeitungsstand: Februar 2020**
**1. Ausfertigung**

**Verfahrensvermerke**

1. Der Beschluss zur Aufstellung erfolgte am **13.08.2019** unter **Beschluss-Nr. Ö 10/04/19** (veröffentlicht – Amtsblatt Nr. 9/2019 vom 13.09.2019)
2. Der Beschluss zur Auslegung des Entwurfes erfolgte am **07.11.2019** unter **Beschluss-Nr. Ö 02/06/19** (veröffentlicht – Amtsblatt Nr. 12 vom 13.12.2019)
3. Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB **vom 06.01.2020 bis 07.02.2020** beteiligt.
4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB **vom 13.12.2019 bis 31.01.2020** (Entwurf zur Auslegung) beteiligt.
5. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am ..... unter Beschluss-Nr. ..... die Anregungen der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander abgewogen (Abwägungsbeschluss). Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
6. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am ..... die Ergänzungssatzung „Straße zum Bad“ als Satzung unter Beschluss-Nr. ..... beschlossen (Satzungsbeschluss).
7. Die Gemeinde Straufhain hat am ..... nach § 21 Abs. 3 ThürKO die Satzung bei der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

**Anlage zur Satzung**

**ERGÄNZUNGSSATZUNG**
**der Gemeinde Straufhain**
**für das Gebiet „Lange Suh““**
**im OT Steinfeld**

27.02.2020
Datum T. Kempf, Bürgermeister

**Ausgefertigt am:**

26.05.2020
Datum T. Kempf, Bürgermeister

# Gemeinde Westhausen

## Satzung der Gemeinde Westhausen

### zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Gemeinde Westhausen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden (Feuerwehraufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) und der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457) hat der Gemeinderat der Gemeinde Westhausen in seiner Sitzung am 04.05.2020 die nachstehende Satzung beschlossen und die Gemeinde erlässt diese.

**§ 1 Grundsatz**

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird. Die Aufwandsentschädigung kann nur gewährt werden, wenn die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehr der Gemeinde Westhausen angehören.

**§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung**

**(1)** Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 €.

**(2)** Der stellvertretende Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 €.

**(3)** Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

- Leiter der Jugendfeuerwehr 40,00 €,
- Gerätewart der Feuerwehr 40,00 €,
- Verantwortlichen für die Alarm- und Einsatzplanung 30,00 €,
- Verantwortlichen für die Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel 30,00 €,
- Verantwortlichen für die statistische Datenerfassung 30,00 €,
- Sicherheitsbeauftragten der Feuerwehr 30,00 €.

**(4)** Besteht Anspruch auf mehrere Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 bis 3, ist neben der höchsten Aufwandsentschädigung jeweils die Hälfte der niedrigeren Aufwandsentschädigungen zu zahlen.

**(5)** Kameraden, die erfolgreich an Lehrgängen der Kreisausbildung teilnehmen, erhalten eine einmalige Aufwandentschädigung in Höhe von:

| Lehrgang | Aufwandsentschädigung |
|---|---|
| Truppmann - Lehrgang | 250,00 € |
| Truppführer - Lehrgang | 50,00 € |
| Atemschutzgeräteträger | 50,00 € |
| Maschinisten - Lehrgang | 75,00 € |

**(6)** Kameraden, die erfolgreich an Lehrgängen an der LFKS teilnehmen erhalten eine einmalige Aufwandsentschädigung in Höhe von:

| Lehrgang | Aufwandsentschädigung |
|---|---|
| Gruppenführer | 100,00 € |
| Zugführer | 75,00 € |
| Verbandsführer | 75,00 € |

**§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, welcher auf die öffentliche Bekanntmachung folgt, gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die zu ständigen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Westhausen vom 16.07.2019 außer Kraft.

Gemeinde Westhausen
Westhausen, den 12.05.2020
**gez. Neundorf**
**Neundorf**
**Bürgermeister** - Siegel -

## Satzung

### zur Aufhebung der Jagdsteuersatzung der Gemeinde Westhausen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) hat der Gemeinderat der Gemeinde Westhausen in seiner Sitzung am 04.05.2020 die folgende Satzung zur Aufhebung der Jagdsteuersatzung der Gemeinde Westhausen beschlossen und die Gemeinde erlässt diese:

**§ 1**
**Aufhebung**

Die Jagdsteuersatzung für die Gemeinde Westhausen vom 16. Februar 1993 wird aufgehoben.

**§ 2**
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2020 in Kraft.

Westhausen, den 12.05.2020
**Gemeinde Westhausen**
**gez. Neundorf**
**Neundorf**
**Bürgermeister** - Siegel -

## Bekanntmachung der Gemeinde Westhausen

### 2. Änderung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Am Kronberg“ (WA 1) in der Gemeinde Westhausen [Änderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB] nach § 3 Abs. 2 BauGB / Abwägungs- und Satzungsbeschluss

**01** Der Gemeinderat der Gemeinde Westhausen beschließt in seiner Sitzung am 16.03.2020 die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen. Das Abwägungsergebnis mit Begründung ist Bestandteil des Beschlusses.

**02** Die Träger öffentlicher Belange, die Hinweise, Bedenken und Anregungen abgegeben haben, sind von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

**03** Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Westhausen die 2. Änderung des Bebauungsplans „Am Kronberg“ [Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB], in der Fassung vom 13.02.2020, bestehend aus der Planzeichnung (M 1 : 1.000) mit den textlichen Festsetzungen, als Satzung.

**04** Die Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplans „Am Kronberg“ vom 13.02.2020 wird gebilligt.

**05** Die Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“ wird beauftragt, für die 2. Änderung des Bebauungsplans „Am Kronberg“, gemäß § 10 Abs. 2 BauGB bei der Verwaltungsbehörde die Genehmigung zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist als dann ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo die 2. Änderung des Bebauungsplans „Am Kronberg“ mit der Begründung während der Öffnungszeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

**Beschluss vom:** 04.05.2020 **Beschluss-Nr.:** Ö 09/02/20

| | |
|---|---|
| Anzahl der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates: | 9 von 9 |
| Beschlussfähigkeit: | ja |
| **Abstimmergebnis:** | |
| Ja-Stimmen: | 9 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Enthaltungen: | 0 |

Bemerkung:
Auf Grund des § 38 ThürKO war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**gez. U. Neundorf** Siegel
**Bürgermeister**

Das Abwägungsprotokoll zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplans „Am Kronberg“ ist als Bestandteil des Abwägungs- und Satzungsbeschlusses während der Dienstzeiten* in der Bauverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164, 98663 Heldburg, OT Heldburg einzusehen.

* Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland, 98663 Heldburg, Häfenmarkt 164:

| | |
|---|---|
| Montag | 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und<br>13:00 Uhr bis 15:30 Uhr |
| Dienstag | 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und<br>13:00 Uhr bis 15:30 Uhr |
| Mittwoch | 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr |
| Donnerstag | 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und<br>13:00 Uhr bis 18:00 Uhr |
| Freitag | 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr |

## Die Abteilung Liegenschaften informiert:

Veräußerung von Gemeinde-Vermögen nach Thüringer Kommunalordnung - ThürKO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 - § 67 besagt: (1) Die Gemeinde darf Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht braucht, veräußern. Vermögensgegenstände dürfen in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden… (3) Der volle Wert nach Absatz 1 S. 2 kann bei Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten auch nachgewiesen werden, 1. durch das Höchstgebot zu einer bedingungsfreien öffentlichen Ausschreibung…

### Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Westhausen schreibt folgende Grundstücke „wie es steht und liegt“ meistbietend zum Verkauf aus:

Ortsteil: **Westhausen**
Gemarkung: **Westhausen**

| Flurstück | Flurstücksgröße |
|---|---|
| **629/12** | **598 m²** |
| **629/14** | **2.877 m²** |
| **629/16** | **130 m²** |
| **637/5** | **189 m²** |

Mindestgebot: **15.179,00 €**

Angebote sind bis einschließlich **10. Juli 2020** in der

**VG „Heldburger Unterland“, Abteilung Liegenschaften, Frau Wiegler, OT Heldburg, Häfenmarkt 164, 98663 Heldburg,**

abzugeben. Verspätet abgegebene Angebote können bei der Zuschlagserteilung nicht berücksichtigt werden. Das Kaufpreisangebot ist in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „**Angebot Flurstücke 629/12, 629/14, 629/16, 637/5 in Westhausen**“ zu versehen.

Angebote, die das Mindestgebot nicht erreichen, bleiben unberücksichtigt. Es wird erwartet, dass bei Abgabe eines Angebotes die Finanzierung des Kaufpreises sichergestellt ist. Die Entscheidung über den Verkauf trifft der Gemeinderat der Gemeinde Westhausen. Es besteht für den Höchstbietenden kein Rechtsanspruch auf Erwerb des Objektes. Die Gemeinde Westhausen bleibt in ihrer Vergabeentscheidung frei.

Die am Gebotsverfahren beteiligten Bieter werden über den Ausgang des Verfahrens benachrichtigt. Entstandene Kosten werden nicht erstattet.

Der Fachbereich Liegenschaften stimmt mit dem/der Käufer(in) den Kaufvertrag ab. Sämtliche Kosten der Durchführung des Vertrages trägt der Käufer.

Ihr Ansprechpartner zu Fragen des Verkaufes bzw. des Ausschreibungsverlaufes:

**Frau Wiegler** **Tel.: 036871 288-45**
(VG „Heldburger Unterland“,
Liegenschaftsverwaltung)

## Ende des amtlichen Teiles der VG „Heldburger Unterland“

# Amtliche Mitteilungen anderer Behörden

## Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken

97082 Würzburg, den 04.05.2020
Zeller Straße 40
Nr. LD-A - A 7530 - 2181

### Vollzug des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - und des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes - AGFlurbG -;

Flurbereinigungsgenossenschaft Obereßfeld
Gemeinde Sulzdorf a.d.Lederhecke
Landkreis Rhön-Grabfeld

Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken erlässt folgende
**Verfügung:**

Die Flurbereinigungsgenossenschaft Obereßfeld wird aufgelöst, da ihre Aufgaben erfüllt sind.

**Gründe:**
Das Flurbereinigungsverfahren Obereßfeld wurde am 09.02.1950 angeordnet. Als Zeitpunkt des Unternehmensabschlussses wurde der 31.12.1962 festgesetzt.
Zum damaligen Zeitpunkt waren die Aufgaben der Flurbereinigungsgenossenschaft Obereßfeld noch nicht erfüllt, da noch Grundeigentum vorhanden war, sowie Unterhaltungsverpflichtungen an
gemeinschaftlichen Anlagen bestanden. Die Flurbereinigungsgenossenschaft Obereßfeld blieb deshalb als Körperschaft des öffentlichen Rechtes über die Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens hinaus mit eigener Vertretung und Verwaltung bestehen (§ 151 FlurbG).
Verbindlichkeiten der Flurbereinigungsgenossenschaft sind keine mehr vorhanden.
Das Eigentum und die Unterhaltsverpflichtungen der noch vorhandenen gemeinschaftlichen Anlagen wurden notariell am 13.11.1990 auf die Gemeinde Sulzdorf a.d.Lederhecke übertragen.
Das vorhandene Vermögen der Flurbereinigungsgenossenschaft wurde ebenfalls zweckgebunden für die Unterhaltung der übernommenen Anlagen an die Gemeinde übertragen. Eine Verteilung an die Teilnehmer wäre wegen unverhältnismäßiger Kosten unzweckmäßig gewesen.
Die Aufgaben der Flurbereinigungsgenossenschaft Obereßfeld sind damit endgültig abgeschlossen.
Der Vorstand der Flurbereinigungsgenossenschaft Obereßfeld hat nach Anhörung der Teilnehmer mit Beschluss vom 28.03.1990 die Flurbereinigungsgenossenschaft Obereßfeld nach § 153 Abs. 2 aufgelöst. Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken als örtlich und sachlich zuständige Flurbereinigungsbehörde (§§ 3, 149 Abs. 1 Satz 1 FlurbG, Art. 1 Abs. 3 AGFlurbG) hat der Auflösung der Flurbereinigungsgenossenschaft zugestimmt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**
Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** eingelegt werden. Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
Zeller Str. 40, 97082 Würzburg
(Postanschrift: Postfach 55 40, 97005 Würzburg)

einzulegen.
Er kann **auch per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Dokuments** unter der Adresse

poststelle@ale-ufr.bayern.de

eingelegt werden.
Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten sechsmonatigen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf entnommen werden.
- Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

**gez. Robert Bromma**
**Ltd. Baudirektor**

# Ende der amtlichen Mitteilungen anderer Behörden

# Informationen der VG „Heldburger Unterland“ und der Mitgliedsgemeinden

## Die Stadt Ummerstadt gibt bekannt:

dass bis auf weiteres alle Veranstaltungen entfallen.

Zu gegebener Zeit werden die neuen Termine bekanntgegeben.
Bitte beachten Sie die Veröffentlichungen im Amtskasten.
Dort sind auch die Allgemeinverfügungen des Landkreises Hildburghausen veröffentlicht.
Für Anfragen stehen wir ihnen telefonisch zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Stadt Ummerstadt zur Verfügung.

Bis auf weiteres können wir die Bürgermeistersprechstunde nur auf telefonische Voranmeldung und nur mit einzelnen Personen durchführen.

**Die nächste Blutspende findet am Freitag, den 10. Juli 2020 statt.**

### Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Ummerstadt

Gemäß § 7 Absatz 3 der Satzung der Jagdgenossenschaft Ummerstadt ergeht hiermit folgende Bekanntmachung:

**Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Ummerstadt wird durchgeführt am Freitag, den 26. Juni 2020, um 19.00 Uhr im Rathaussaal der Stadt Ummerstadt**

Hierzu sind alle Eigentümer (bzw. deren Beauftragte mit Vertretungsvollmacht) eingeladen, deren bejagbare Flächen zur Jagdgenossenschaft Ummerstadt gehören.
Die Versammlung ist nicht öffentlich. Die Eigentumsnachweise bzw. Vollmachten in Verbindung mit den Flächennachweisen für die bejagbaren Flächen sind mitzubringen.

Die Feststellung der Teilnahme- und Stimmberechtigung beginnt **ab 18.30 Uhr**.

**Tagesordnung:**

**Öffentlich:**

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Bericht der Jagdpächter

**Nicht öffentlich:**

1. Feststellung der Tagesordnung
2. Verlesung des Protokolls der Jahreshauptversammlung 2019
3. Bericht des Jagdvorstandes
4. Kassenbericht
5. Kassenprüfbericht
6. Entlastung des Vorstandes und des Kassenwarts - Beschluss
7. Neuwahl des Schriftführers
8. Beschlussfassung - Verwendung Reinerlös
9. Beschlussfassung - Verwendung Rücklage
10. Sonstiges/Anfragen

Änderungen bzw. Anträge zur Tagesordnung sind auf der Grundlage der Satzung der Jagdgenossenschaft möglich.

Weiterhin besteht die Möglichkeit Vorschläge zur Verwendung des Guthabens der Jagdgenossenschaft z. B. für das Freischneiden von Waldwegen, etc. einzubringen.

Ummerstadt, den 27. 05. 2020
**gez. Bardin**
**Jagdvorstand**

### Neubaugebiet „Vorm Hirtentor 2“

Im Neubaugebiet „Vorm Hirtentor 2“ gibt es noch freie Grundstücke (grün umrandet).
Wer Interesse am Kauf eines Grundstücks hat, meldet sich bitte bei:

Stadt Ummerstadt
Tel.: 036871/21806
Christine Bardin

oder

VG Heldburg
Liegenschaftsverwaltung
Tel.: 036871/288-46
Susanne Wiegand

## Andere Informationen und Mitteilungen

## Breitbandausbau der Deutschen Telekom

### Der Ausbau ist angelaufen, die Vorregistrierungsphase endet!

In Adelhausen, Massenhausen und Sophienthal läuft der Ausbau wie im April angekündigt.
Der Versand der Erschließungsunterlagen ist im März erfolgt und die Rücksendefrist ist mittlerweile abgelaufen. Bis Mitte Mai haben 149 Eigentümer (55%) die Gelegenheit zum kostenfreien Anschluss an das Glasfasernetz genutzt.
Wir würden uns freuen, wenn möglichst viele Eigentümer die einmalige Möglichkeit des kostenfreien Glasfaseranschlusses nutzen, da das ein echter Mehrwert für versorgte Immobilien im ländlichen Raum ist.
In Abstimmung mit der Verwaltungsgemeinschaft wurde allen Eigentümern, die bisher nicht reagiert haben, mit einem Erinnerungsschreiben noch mal die Möglichkeit geboten sich für den kostenfreien Hausanschluss anzumelden.
Wer diese letzte Möglichkeit nicht nutzt, kann im laufenden Projekt leider nicht mehr berücksichtigt werden und erst nach Abschluss des Bauvorhabens, dann allerdings kostenpflichtig, ans Glasfasernetz angeschlossen werden.
Wer mehr über Verfügbarkeit, Geschwindigkeiten und Tarife der Telekom erfahren will, kann sich im Internet oder beim Kundenservice der Telekom informieren:

- Telekom Partnershop, Expert Hildburghausen, 98646 Hildburghausen, Römhilder Str. 13
- Kundenhotline 0800 33 01000
- www.telekom.de/thueringen und www.telekom.de/glasfaser

**Deutsche Telekom AG**
Corporate Communications

## Stellenausschreibung Hauswirtschafter/in

Die Kindertagesstätte „Ummerstädter Rappelkiste“ (in Trägerschaft des Diakoniewerkes) in Ummerstadt sucht **zum 1. September 2020**

**einen Mitarbeiter in der Hauswirtschaft (m/w/d)**

in Teilzeit mit 20 Wochenstunden für Reinigungsarbeiten und hauswirtschaftliche Versorgungsleistungen.

**Folgendes sollten Sie mitbringen:**

- Leistungsbereitschaft,
- Teamfähigkeit,
- Sorgfalt und Genauigkeit,
- Zuverlässigkeit,
- selbstständiges Arbeiten.

**Wir bieten Ihnen:**

- Vergütung nach den Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der EKM (AVR-EKM),
- eine Zusatzversorgung in der EZVK,
- eine interessante, vielseitige und herausfordernde Aufgabe,
- eine Arbeitsstelle mit hoher Eigenverantwortung und vielen Gestaltungsmöglichkeiten in einem innovativen Umfeld.

# Wir gratulieren

## Geburtstagsjubiläen im Juli 2020

**Heldburg OT Gompertshausen**

| | | |
|---|---|---|
| 16.07. | Frau Renate Koch | zum 70. Geburtstag |

**Heldburg OT Heldburg**

| | | |
|---|---|---|
| 13.07. | Frau Gertraude Heusinger | zum 80. Geburtstag |
| 19.07. | Frau Jutta Krug | zum 90. Geburtstag |
| 19.07. | Herr Hans Loßner | zum 70. Geburtstag |
| 22.07. | Frau Heidemarie Schneider | zum 75. Geburtstag |
| 28.07. | Herr Fritz Wenzel | zum 85. Geburtstag |

**Heldburg OT Hellingen**

| | | |
|---|---|---|
| 27.07. | Frau Ursula Mußmacher | zum 70. Geburtstag |

**Heldburg OT Lindenau**

| | | |
|---|---|---|
| 31.07. | Herr Manfred Müller | zum 70. Geburtstag |

**Heldburg OT Poppenhausen**

| | | |
|---|---|---|
| 31.07. | Herr Reiner Kaufmann | zum 70. Geburtstag |

**Heldburg OT Rieth**

| | | |
|---|---|---|
| 27.07. | Herr Wilfried Schäfer | zum 80. Geburtstag |

**Schlechtsart**

| | | |
|---|---|---|
| 06.07. | Herr Manfred Westhäuser | zum 70. Geburtstag |

**Schweickershausen**

| | | |
|---|---|---|
| 27.07. | Frau Hanna Fischer | zum 80. Geburtstag |

**Straufhain OT Adelhausen**

| | | |
|---|---|---|
| 12.07. | Frau Elfriede Koker | zum 70. Geburtstag |

**Straufhain OT Stressenhausen**

| | | |
|---|---|---|
| 07.07. | Herr Roland Bähring | zum 75. Geburtstag |
| 14.07. | Herr Burkhard Heinert | zum 70. Geburtstag |
| 29.07. | Frau Roswitha Traut | zum 85. Geburtstag |

**Straufhain OT Streufdorf**

| | | |
|---|---|---|
| 14.07. | Frau Helga Schurg | zum 80. Geburtstag |
| 30.07. | Herr Günther Götz | zum 85. Geburtstag |

**Ummerstadt**

| | | |
|---|---|---|
| 12.07. | Frau Sigrid Scheffel | zum 85. Geburtstag |

**Westhausen**

| | | |
|---|---|---|
| 18.07. | Herr Edwin Spindler | zum 70. Geburtstag |

## Nächster Redaktionsschluss

**Freitag, den 26.06.2020**

## Nächster Erscheinungstermin

**Freitag, den 10.07.2020**

## ... zur Geburt

Die VG „Heldburger Unterland“ begrüßt im Namen aller Bürgermeister und des Gemeinschaftsvorsitzenden die neuen Erdenbürger.

| | | |
|---|---|---|
| 17.02.2020 | Lenny Berghold | Ummerstadt |
| 10.04.2020 | Elisabeth Diezel | Heldburg |
| 11.04.2020 | Ella Opitz | Steinfeld |
| 14.04.2020 | Selma Sahar Weiß | Streufdorf |
| 16.04.2020 | Charlotte Langguth | Heldburg |
| 20.04.2020 | Kuno Kamp | Westhausen |
| 04.05.2020 | Edy Schubarth | Völkershausen |


## Impressum

**Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“**

**Herausgeber:** VG „Heldburger Unterland“
**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21
**Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Herr Pappe
VG „Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164, 98663 Heldburg
Tel. 03 68 71 / 28 80, Fax: 03 68 71 / 2 88 88
E-Mail: post@vg-heldburgerunterland.de
**Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:** der jeweilige Verfasser des Beitrages
**Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Petra Deckert, erreichbar unter Tel.: 0151 / 70114997, E-Mail: p.deckert@wittich-langewiesen.de
**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
**Verlagsleiter:** Mirko Reise
**Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.
**Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.